Neubau einer Stallanlage

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Ralf Otten, Geeste Dalum

Projektnummer 4319

2026

regionalplan & uvp

Auftraggeber
Ralf Otten
Ölwerkstatt 96
49744 Geeste Dalum

Auftragnehmer
regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Dipl. Geogr. Peter Stelzer
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel. 05902 503702-0
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

Freren, 18.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemein**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	4
1.3.1	I. Relevanzprüfung	5
1.3.2	II. Erhebung der Bestandssituation	5
1.3.3	III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	5
1.3.4	IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	6
1.3.5	V. Ausnahmeprüfung	7
2	**Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren**	**7**
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Wirkfaktoren	8
3	**Relevanzprüfung**	**11**
4	**Erhebung der Bestandssituation**	**19**
4.1	Methodik der Bestandserfassungen	19
4.1.1	Untersuchungsgebiet	19
4.1.2	Brutvögel 2026	20
4.2	Ergebnisse	21
4.2.1	Im UG erfasste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
4.2.2	Im UG erfasste europäische Brutvogelarten	22
4.2.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	24
5	**Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**	**25**
5.1	Brutvögel	25
6	**Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz**	**41**

6.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen 41

6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) 42

7 Ausnahmeprüfung 43

8 Gutachterliches Fazit 43

9 Literatur und Rechtsgrundlagen 44

10 Anhang 51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang, Maßstab, Nordpfeil (Google Maps, Datum) 1

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren 9

Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL 12

Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL 14

Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Gastvögel 15

Tabelle 5: Erfassungstermine der Brutvögel (*Legende) 20

Tabelle 6: Auflistung der festgestellten Brutvogelarten 22

1 Allgemein

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Herr Otten plant in der Gemeinde Geeste Dalum die Errichtung und den Betrieb einer Stallanlage (vgl. Abb. 1). Hierfür ist derzeit der Bau eines Legehennenstalls vorgesehen.

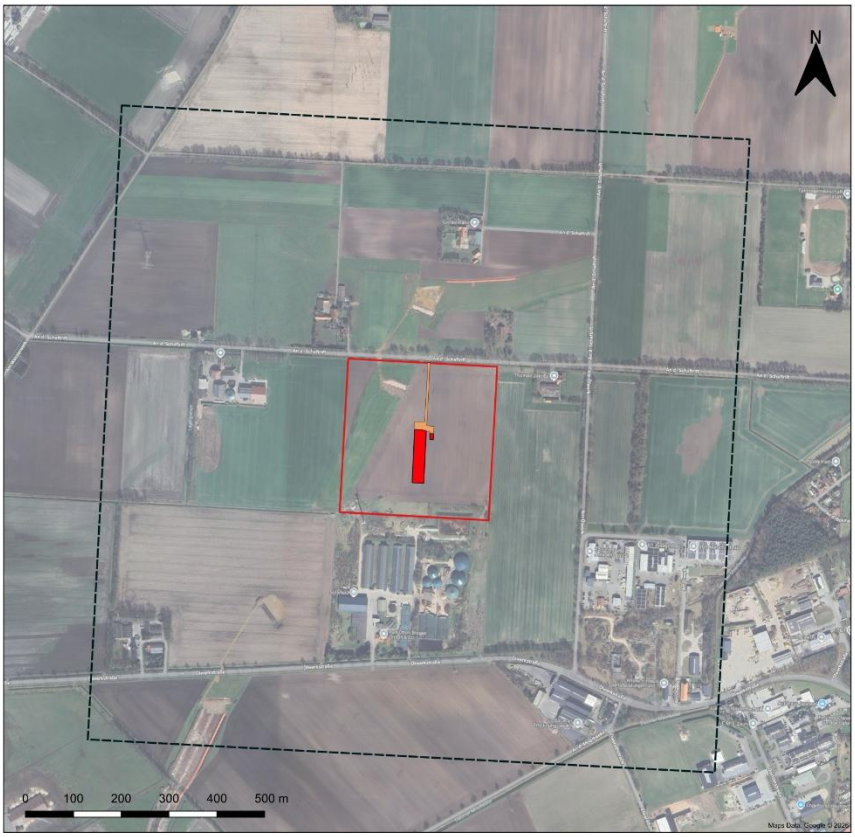

Abbildung 1: Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang. schwarz gestrichelt: Untersuchungsgebiet; rot: Planfläche. (Hintergrund: Google Maps, 18.08.2026)

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, da mit dem Bau einer Stallanlage Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind (BNatSchG, 2009). Von diesen Eingriffen sind in aller Regel Arten betroffen, die nach § 7 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt gelten. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat die Aufgabe, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu ermitteln und darzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Die Begriffsbestimmungen der **besonders geschützten** und **streng geschützten** Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG festgelegt, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen (BNatSchG, 2009).

Als **besonders geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 geändert worden ist, (VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 2010) aufgeführt sind
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (**FFH-RL)** aufgeführt sind (FFH-Richtlinie, 1992, S. 92), sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der **EG-Vogelschutz- Richtlinie** (**VSch-RL**), (VSch-RL, 2009)
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (BArtSchV, 2005).

Als **streng geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der **EG-Artenschutzverordnung**
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**)
- Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für die europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (BNatSchG, 2009).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG-Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997) oder nach **Bundesartenschutzverordnung** geschützt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

1.3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, wird als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - bezeichnet und wird von der jeweiligen Genehmigungsbehörde vorgegeben.

Das systematische Vorgehen erfolgt in 5 Prüfschritten (Bayerisches Landesamt für Umwelt, LFU, 2020)**:**

I. Relevanzprüfung

II. Erhebung der Bestandssituation

III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V. Ausnahmeprüfung

1.3.1 I. Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird das zu prüfende Artenspektrum und das mögliche Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ermittelt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der örtlichen Gegebenheiten sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens miteinzubeziehen. Gegenstand der saP sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Dabei wird die Verbreitung mithilfe entsprechender einschlägiger Verbreitungskarten, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert, 2008a, 2008b; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, 2015; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere, 2015) und bürointerner Erfahrungen und Fachkenntnisse beurteilt.

1.3.2 II. Erhebung der Bestandssituation

Durch Bestandsaufnahmen vor Ort werden die einzelartenbezogenen Bestandssituationen im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen werden anschließend die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Die Größe des UG richtet sich nach den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

1.3.3 III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt, dargestellt und geprüft (Art-für-Art-Betrachtung). In die Beurteilung, ob

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität miteinbezogen. Wird trotz Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gegen eines der drei Zugriffsverbote verstoßen, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

1.3.4 IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert den Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern wird (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 2010).

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an und sollen Projektwirkungen entweder ausschließen oder so weit abmildern, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z.B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Dazu zählen die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Die sogenannten CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures* im *Guidance document* der EU-KOMMISSION (Europäische Kommission, 2010), setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem Ursprungshabitat (§ 44 Absatz 5 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes**, **sogenannte Kompensationsmaßnahmen** (= FCS- Maßnahmen, *favorable conservation status*) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass

keine Zeitlücken entstehen, in denen eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

1.3.5 V. Ausnahmeprüfung

Um ein Ausnahmeverfahren einleiten zu können, müssen drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand. In die Beurteilung müssen kompensatorische Maßnahmen und ein Risikomanagement mit einbezogen werden. Liegt einer der genannten zwingenden Gründe nicht vor, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist dann möglich, wenn

> *„…dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
>
> *…die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Herr Otten plant in der Gemeinde Geeste Dalum im niedersächsischen Landkreis Emsland die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalls.

Die Vorhabensfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet und schließt südlich an die bestehende Hoffläche des Auftraggebers mit Stall- und Biogasanlagen an. Es liegen weitere Hofanlagen innerhalb eines Radius von etwa 500 m um die Untersuchungsfläche. Das Landschaftsbild wird überwiegend durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Vereinzelt strukturieren lineare Gehölzelemente den Landschaftsraum. Nördlich an der Vorhabensfläche angrenzend verläuft ein Graben. Im Südosten befindet sich ein Industriegebiet. Insgesamt ist der Untersuchungsraum durch eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit wenigen Gehölzstrukturen charakterisiert.

Laut dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de) befindet sich das UG in keinem Natura 2000-Gebiet (Schutzgebiet gemäß der FFH-RL und der VSch-

RL), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder in einem anderen ausgewiesenen Schutzgebiet.

Die Vorhabensfläche befindet sich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich ohne Status. Für Brutvögel wertvolle Bereiche befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld des UGs.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren beschrieben, die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die grundsätzlich temporär oder dauerhaft wirken können.

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Gilden von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Arten oder Gilden unterschiedlich ausfallen, richtet sich das UG nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölzbewohnende Singvögel, z.B. Goldammer oder Baumpieper, beschränken sich die Auswirkungen in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld, wodurch hier nur eine Beeinträchtigung entstehen würde, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf dieser Grundlage werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der Art-für-Art-Betrachtung (vgl. 5) wird zwischen den Arten, für die negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind und den Arten, für die keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, unterschieden.

In Tab. 1 werden die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (vgl. Abbildung 1) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (vgl. 4.2) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren

Allgemein	Projektspezifisch
Mögliche baubedingte Wirkungen	
Temporärer Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung • Verlust von Offenlandbiotopen • Verlust Wald-/Gehölzbiotopen • Verlust von Gewässerbiotopen • Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen	x
temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen / Baustreifen / Baustellenzuwegungen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen) • Beeinträchtigung von Offenlandbiotope • Beeinträchtigung Wald- / Gehölzbiotopen • Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen • Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x
temporäre Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb	x
temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen	x
baubedingte Tötungen von Individuen	x
Mögliche anlagebedingte Wirkungen	
Biotopverlust des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk) und Überbauung / Strukturveränderung • Verlust von Offenlandbiotopen • Verlust Wald-/Gehölzbiotopen • Verlust von Gewässerbiotopen • Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x
Beeinträchtigung des Lebensraumes durch das Vorhaben (Stallanlage, Zuwegung, Nebeneinrichtungen, etc.) durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung • Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen • Beeinträchtigung Wald-/Gehölzbiotopen • Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen	x

• Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen/ Bauwerken	
Mögliche betriebsbedingte Wirkungen	
Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Anlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr)	x
Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr	x
Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit (Zerschneidungswirkung)	x

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen zusätzlicher Stickstoffeinträge durch das geplante Vorhaben nicht erheblich sind.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant (FFH-Richtlinie, 1992; VSch-RL, 2009). Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im UG vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Als Datengrundlage der vorliegenden saP dienen die aktuellen roten Listen Deutschlands und Niedersachsens, Verbreitungskarten des NLWKN, einschlägige Fachliteratur (vgl. 9) sowie die Erfahrungen und Kenntnisse der bürointernen Fachgutachter über den Planungsraum (Aßmann, T. et al., 2002; Barthel et al., 2018; Bauer et al., 2011; Baumann et al., 2021; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2017; Dietz et al., 2007; Doerpinghaus et al., 2005; Finch, 2004; Finck et al., 2017; Garve, 2004, 2007; Gedeon et al., 2014; Grein, 2010; Haase, 1996; Hauck & Bruyn, 2010; Heckenroth, 1993; Hüppop et al., 2013; Krapp, 2015; Krüger et al., 2014, 2020; Krüger & Sandkühler, 2022; Lobenstein, 2004; Meinig et al., 2020; Melter & Schreiber, 2000; Metzing et al., 2018; Petersen, Ellwanger, Biewald, et al., 2004; Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004; Podloucky & Fischer, 2013; Ryslavy et al., 2020; Ssymank et al., 2021; Südbeck et al., 2025; von Drachenfels, 2021). Das Vorkommen der hier betrachtungsrelevanten Arten besteht aller Voraussicht nach aus Brutvögeln. Die geplante Stallanlage liegt, wie in Kap. 2.1 beschrieben, in einem für Gastvögel wertvollen Bereich. Da die geplante Stallanlage jedoch innerhalb eines bereits vorbelasteten Raumes errichtet werden soll und das Umfeld durch bestehende Bebauung geprägt ist, ohne weitgehend offene Flächen aufzuweisen, wird aus fachlicher Sicht eine gesonderte Erfassung von Gastvögeln nicht als erforderlich angesehen. Aus diesem Grund wird nur eine Bestandserhebung für Brutvögel durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten anderer Tierklassen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet. Für alle weiteren prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die nicht erfasst wurden, erfolgt die Relevanzprüfung in tabellarischer Form. Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden übernommen (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2018).

Erläuterungen zu Tabellen 2 - 4:

Verbreitungsgebiet (V) u./o. **Lebensraum (L)** u./o **Empfindlichkeit (E)** = 0

→ nicht betrachtungsrelevant, Ausschluss von weiteren Prüfschritten

Verbreitungsgebiet (V) u. **Lebensraum (L)** u. **Empfindlichkeit (E)** = X

→ betrachtungsrelevant, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D
V	**L**	**E**				
			Säugetiere: Fledermäuse			
X	0		Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2
X	X	0	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	*	3
X	X	0	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3
X	X	0	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	*
0			Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	1
X	X	0	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	3	*
X	X	0	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	V
X	X	0	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	*
X	X	0	Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	3	*
X	X	0	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	D
0			Kleine Hufeisennase [1)]	*Rhinolophus hipposideros*	0	2
0			Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	2
X	X	0	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	*	*
0			Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	1	3
0			Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	R	1
X	X	0	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	*
X	0		Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	2	G
X	X	0	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*
X	X	0	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	D	D
X	X	0	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*
			Säugetiere: Nagetiere			
X	0		Biber	*Castor fiber*	V	V
0			Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1
0			Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	V
			Säugetiere: Raubtiere			
0			Europäischer Nerz[1)]	*Mustela lutreola*	0	0
X	0		Fischotter	*Lutra lutra*	*	3

Kategorie			Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Luchs	*Lynx lynx*	3	1
0			Wildkatze	*Felis silvestris*	3	3
X	X	0	Wolf	*Canis lupus*	*	3
			Säugetiere : Wale			
0			Schweinswal	*Phocoena phocoena*	V	2
			Reptilien			
0			Europ. Sumpfschildkröte[1)]	*Emys orbicularis*	0	1
X	0		Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3
X	0		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V
			Amphibien			
0			Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	2	2
0			Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	1	2
X	0		Kammmolch	*Triturus cristatus*	3	3
0			Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	G	G
X	0		Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	3	3
X	0		Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	2
X	0		Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3
X	0		Moorfrosch	*Rana arvalis*	3	3
0			Rotbauchunke	*Bombina bombina*	2	2
0			Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	V
0			Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	2
			Fische			
0			Nordseeschnäpel[1)]	*Coregonus oxyrhynchus*	0	0
0			Stör[1)]	*Acipenser sturio*	0	0
			Insekten: Libellen			
0			Eurasische Keulenjungfer	*Stylurus flavipes*	R	G
0			Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	R	1
0			Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	*	1
X	0		Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	*	2
0			Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	*	2
0			Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	1	1
X	0		Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	1	2
			Insekten: Käfer			
0			Heldbock	*Cerambyx cerdo*	◊	1

Kategorie			Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1
0			Scharlachroter Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	◊	*
X	0		Eremit	*Osmoderma eremita*	◊	2
			Insekten: Schmetterlinge			
0			Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	1
0			Eschen-Scheckenfalter[1)]	*Euphydryas maturna*	0	1
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	1	2
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	1	3
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	0	2
0			Großer Feuerfalter[1)]	*Lycaena dispar*	0	2
0			Blauschillernder Feuerfalter[1)]	*Lycaena helle*	0	1
0			Schwarzer Apollofalter[1)]	*Parnassius mnemosyne*	0	1
0			Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	2	V
			Mollusken: Schnecken			
0			Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	◊	1
			Mollusken: Muscheln			
0			Bachmuschel	*Unio crassus*	◊	1

Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Kriechender Sellerie	*Apium repens*	1	1
0			Einfache Mondraute[1)]	*Botrychium simplex*	0	2
0			Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	2	3
0			Sand-Silberscharte[1)]	*Jurinea cyanoides*	0	2
0			Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2
X	0		Froschkraut	*Luronium natans*	2	2
0			Schierling- Wasserfenchel	*Oenanthe conioides*	1	1
0			Moor- Steinbrech[1)]	*Saxifraga hirculus*	0	1
0			Vorblattloses Leinblatt	*Thesium ebracteatum*	1	1
0			Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	◊

Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Gastvögel

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	Zug
X	X	0	Baumfalke	*Falco subbuteo*	Zug
X	0		Bekassine	*Gallinago gallinago*	Zug
0			Bergente	*Aythya marila*	Zug
X	0		Blässgans	*Anser albifrons*	Zug
X	X	0	Blässhuhn	*Fulica atra*	Zug
X	X	0	Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	Anh I
0			Brachpieper	*Anthus campestris*	Anh I
X	X	0	Brachvogel	*Numenius arquata*	Zug
X	0		Brandgans	*Tadorna tadorna*	Zug
0			Brandseeschwalbe	*Thalasseus sandvicensis*	Anh I
X	0		Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Anh I
0			Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundi-naceus*	Zug
X	0		Dunkelwasserläufer	*Tringa erythropus*	Zug
0			Eiderente	*Somateria mollissima*	Zug
X	X	0	Eisvogel	*Alcedo atthis*	Anh I
X	X	0	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Zug
X	0		Fischadler	*Pandion haliaetus*	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Zug
0			Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	Anh I
X	0		Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Zug
X	0		Gänsesäger	*Mergus merganser*	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Anh I
0			Grauammer	*Emberiza calandra*	Zug
X	X	0	Graugans	*Anser anser*	Zug
X	X	0	Graureiher	*Ardea cinerea*	Zug
X	0		Grünschenkel	*Tringa nebularia*	Zug
X	0		Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	Zug
X	X	0	Heidelerche	*Lullula arborea*	Anh I
X	0		Heringsmöwe	*Larus fuscus*	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Höckerschwan	*Cygnus olor*	Zug
X	0		Kampfläufer	*Chalidris pugnax*	Anh I
X	X	0	Kanadagans	*Branta canadensis*	Zug
X	X	0	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	*Pluvialis squatarola*	Zug
X	X	0	Kleinspecht	*Dryobates minor*	Zug
X	0		Knäkente	*Spatula querquedula*	Zug
0			Knutt	*Calidris canutus*	Zug
0			Kolbenente	*Netta rufina*	Zug
X	0		Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Zug
X	X	0	Kornweihe	*Circus cyaneus*	Anh I
X	0		Kranich	*Grus grus*	Anh I
X	0		Krickente	*Anas crecca*	Zug
0			Kurzschnabelgans	*Anser brachyrhynchus*	Zug
0			Küstenseeschwalbe	*Sterna paradisaea*	Anh I
X	0		Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*	Zug
X	0		Löffelente	*Spatula clypeata*	Zug
0			Löffler	*Platalea leucorodia*	Anh I
0			Mantelmöwe	*Larus marinus*	Zug
X	0		Merlin	*Falco columbarius*	Anh I
0			Mittelsäger	*Mergus serrator*	Zug
X	X	0	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Zug
X	0		Nachtschwalbe	*Caprimulgus europaeus*	Anh I
X	0		Neuntöter	*Lanius collurio*	Anh I
0			Ohrentaucher	*Podiceps auritus*	Anh I
0			Ortolan	*Emberiza hortulana*	Anh I
X	0		Pfeifente	*Mareca penelope*	Zug
0			Pfuhlschnepfe	*Limosa lapponica*	Anh I
X	0		Pirol	*Oriolus oriolus*	Zug
0			Prachttaucher	*Gavia arctica*	Anh I
X	0		Raubwürger	*Lanius excubitor*	Zug
0			Raufußkauz	*Aegolius funereus*	Anh I
0			Regenbrachvogel	*Numenius phaeopus*	Zug
X	0		Reiherente	*Aythya fuligula*	Zug
0			Ringelgans	*Branta bernicla*	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	Anh I
0			Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	Zug
X	X	0	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	Anh I
0			Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*	Zug
0			Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	Anh I
X	X	0	Rotmilan	*Milvus milvus*	Anh I
X	0		Rotschenkel	*Tringa totanus*	Zug
X	X	0	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Zug
0			Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*	Anh I
0			Sanderling	*Calidris alba*	Zug
0			Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	Zug
X	X	0	Schafstelze	*Motacilla flava*	Zug
0			Schellente	*Bucephala clangula*	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	Zug
X	0		Schnatterente	*Mareca strepera*	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	*Ichthyaetus melanoce-phalus*	Anh I
X	0		Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Anh I
0			Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	Anh I
X	0		Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Anh I
0			Seeregenpfeifer	*Charadrius alexandrinus*	Zug
0			Sichelstrandläufer	*Calidris ferruginea*	Zug
X	0		Silbermöwe	*Larus argentatus*	Zug
X	X	0	Silberreiher	*Ardea alba*	Anh I
X	0		Singschwan	*Cygnus cygnus*	Anh I
0			Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	Anh I
X	0		Spießente	*Anas acuta*	Zug
X	0		Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	Zug
0			Steinwälzer	*Arenaria interpres*	Zug
0			Sterntaucher	*Gavia stellata*	Anh I
X	X	0	Stockente	*Anas platyrhynchos*	Zug
X	0		Sturmmöwe	*Larus canus*	Zug
X	0		Sumpfohreule	*Asio flammeus*	Anh I
X	0		Tafelente	*Aythya ferina*	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Zug
0			Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	Anh I
X	0		Tundrasaatgans	*Anser serriostris*	Zug
0			Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	Anh I
X	0		Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Zug
X	0		Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Zug
X	X	0	Wachtel	*Coturnix coturnix*	Zug
X	0		Wachtelkönig	*Crex crex*	Anh I
X	0		Waldsaatgans	*Anser fabalis*	Zug
X	0		Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	Zug
X	0		Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Zug
X	X	0	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Anh I
X	0		Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Zug
X	0		Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Anh I
X	0		Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Anh I
0			Wendehals	*Jynx torquilla*	Zug
X	0		Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Anh I
X	X	0	Wiesenweihe	*Circus pygargus*	Anh I
0			Zwergmöwe	*Hydrocoloeus minutus*	Anh I
X	0		Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Anh I
0			Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	Anh I
X	0		Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	*Sternula albifrons*	Anh I
0			Zwergstrandläufer	*Calidris minuta*	Zug
X	0		Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Zug
			Gastvogelart nach EU-VschRL	Art. 4 Abs.1 (Anhang I) Art. 4 Abs.1 (Zugvogelarten)	Anh. I Zug

Legende für Tabellen 2 - 4

V: Verbreitungsgebiet

X Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen (Nds.) oder keine Angaben (k. A.) zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden.

0 Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Nds.

L: Lebensraum

X Der erforderliche Lebensraum / die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder k. A. möglich.

0 Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren (vgl. 2.2 / 2.3)	
	X Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
	0 Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weit verbreitete, ungefährdete Arten).
RL D	**Rote Liste Deutschland** (Binot-Hafke et al., 2012, S. 1; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2014; Gruttke et al., 2016, S. 2; Meinig et al., 2020; Metzing et al., 2018; Ries et al., 2021, 2021, S. 3, 2021; Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020a, 2020b)
RL Nds	**Rote Liste Niedersachsen** (Baumann et al., 2021; Garve, 2004; Haase, 1996; Kirberg, 2025; Laves Binnenfischerei, 2023; Lobenstein, 2004; Podloucky & Fischer, 2013)
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
	0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2 Stark gefährdet
	3 Gefährdet
	4 Potenziell gefährdet
	II Gäste (Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere)
	G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V Vorwarnliste
	D Daten unzureichend
	* Keine Gefährdung/ ungefährdet
	◊ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
	N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)
[1)]	ausgestorben nach dem NLWKN, Stand Dez. 2023

4 Erhebung der Bestandssituation

In der Relevanzprüfung wurden keine Empfindlichkeiten der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL festgestellt, sodass keine Bestandserfassungen notwendig sind.

4.1 Methodik der Bestandserfassungen

4.1.1 Untersuchungsgebiet

Als UG wurde ein möglicher Wirkraum von 500 m um die geplante Vorhabensfläche der Stallanlage abgegrenzt. Lage und Abgrenzung des UG werden in Abbildung 1 dargestellt. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei den Brutvögeln, da hier mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten gerechnet wurde (vgl. 1.3). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen auf das Vorkommen streng geschützter Arten anderer Tiergruppen (z.B. Fledermäuse, Amphibien) geachtet.

4.1.2 Brutvögel 2026

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Ende März bis Ende Juni 2026. Die flächendeckende Erfassung wurde in der Tageslichtphase sowie in eine Abend-/Nachterfassungen durchgeführt (vgl. Tab. 5).

Dabei ist es für die Beurteilung der Betroffenheit nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010).

Alle gefährdeten und alle streng geschützten Arten wurden im Umkreis von 500 m um die Potenzialfläche reviergenau erfasst. Alle weiteren Arten wurden innerhalb des UG qualitativ dokumentiert und in Form einer Artenliste mit Statusangaben aufgeführt (vgl. Tab. 6). Bei den Begehungen wurde auf Besonderheiten dieser Arten geachtet (z.B. hohe Brutdichten / hohe Artenvielfalt auf betroffenen Ackerflächen / Heckenstrukturen). Die Revierkartierung erfolgte entsprechend den Methodenstandards nach Südbeck (Südbeck et al., 2025).

Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies bei Südbeck et al., zum Beispiel für Eulen und Spechte, für sinnvoll erachtet wird (Südbeck et al., 2025). In Ausnahmefällen wurde bereits die einmalige Feststellung revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht gewertet (z.B. bei nachtaktiven Eulenarten).

Tabelle 5: Erfassungstermine der Brutvögel (*Legende)

Datum	Wetterdaten	Bemerkung
27.03.2026	wolkenlos, 0 bis 2 °C, 1-2 Bft	
30.03.2026	wolkig – fast bedeckt, 7 bis 8 °C, 4-5 Bft	
15.04.2026	sonnig, 7 bis 10 °C, 0-1 Bft	
29.04.2026	wolkenlos, 4 bis 10 °C, 2 Bft	
19.05.2026	leicht bewölkt – stark bewölkt, 13 bis 15 °C, 3-4 Bft	
23.06.2026	wolkenlos – heiter, 30 bis 26 °C, 0-1 Bft	Abendbegehung

***Legende**

Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h
0	windstille, Flaute	< 1
1	leichter Zug	1-5
2	leichte Brise	6-11
3	schwache Brise	12-19
4	mäßige Brise	20-28
5	frische Brise	29-38
6	starker Wind	39-49
7	steifer Wind	50-61
8	stürmischer Wind	62-74
9	Sturm	75-88
10	schwerer Sturm	89-102
11	orkanartiger Sturm	103-117
12	Orkan	>117

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Im UG erfasste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Arten aus anderen Tierklassen geachtet. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche befinden sich keine als potenzielle Fledermausquartiere geeigneten Gehölzstrukturen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die baubedingte Tötung von Individuen dieser Artgruppe durch das geplante Vorhaben kann entsprechend grundsätzlich ausgeschlossen werden, solange für das Bauvorhaben und dessen Zuwegungen keine Gehölze gerodet bzw. diese vorab auf Quartiere untersucht werden. Beeinträchtigungen, wie durch zusätzliche Beleuchtung durch die Stallanlage, sollten, z.B. durch ein geeignetes Beleuchtungskonzept, ausgeschlossen werden (vgl. 6.1. Vermeidungsmaßnahme V5).

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Zusammenfassend stellt sich das UG als intensiv bewirtschaftete Agrarlandschaft dar, in der die gliedernden Gehölz- und Grabenstrukturen den größten ökologischen Wert ausmachen. Das festgestellte Artspektrum spiegelt die vorliegenden Verhältnisse wider und kann als

typisch für die Art und Intensität der Nutzung bezeichnet werden. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes kann nicht herausgestellt werden.

4.2.2 Im UG erfasste europäische Brutvogelarten

In Tabelle 6 werden alle im Rahmen der Erfassungen 2026 im UG festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 6: Auflistung der festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL D**	**RL Nds**	**RL W**	**D AV**	**EG AV**	**VS RL**	**Vorkommen/Status im Untersuchungs-gebiet/ Bemerkun-gen**
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	V	*			●	GVA, BN 2 Reviere, BV 1 Revier
Wachtel	*Coturnix coturnix*	V	V	V			●	GVA, BV 1 Revier
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	◊	◊	-			●	BV
Sperber	***Accipiter nisus***	*****	*****	*****		**A**	●	**NG**
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	*	*	*			●	GVA, BV
Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*	*	*	*			●	GVA, NG
Hohltaube	*Columba oenas*	*	*	*			●	BV
Waldohreule	***Asio otus***	*****	**3**	*****		**A**	●	**BN 1 Revier**
Dohle	*Coloeus monedula*	*	*	*			●	NG
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	*			●	BV
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*	*			●	BV
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	*			●	BV
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	*			●	NG
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*	*			●	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	*			●	BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	*			●	BV
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	3	*			●	BV 1 Revier
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	*	*			●	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	*			●	BV
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*			●	BV
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	*			●	BV
Star	*Sturnus vulgaris*	3	3	*			●	BN 3 Reviere
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*			●	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	*	*	*			●	rD
Rotdrossel	*Turdus iliacus*	◊	◊	*			●	rD
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	*			●	BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	*			●	BV
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	*	*	*			●	GVA, BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*	*	*			●	GVA, BV
Haussperling	*Passer domesticus*	*	*	-			●	BV
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	*			●	BV
Schafstelze	*Motacilla flava*	*	*	*			●	GVA, BV
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	*			●	BV
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	*			●	BV
Grünfink	*Chloris chloris*	*	*	*			●	BV
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	3	3	V			●	BV 2 Reviere
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	V	*			●	BV 1 Revier

LEGENDE

Fett-Druck streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands** (Ryslavy et al., 2020)

RL Nds **Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens** (Krüger & Sandkühler, 2022)

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
◊	Nicht bewertet

RL W **Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands** (Hüppop et al., 2013)

Gefährdungskategorien der RL W:

0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I^W) eingestufte Vogel(unter)arten (Hüppop et al., 2013)

D AV **Bundesartenschutzverordnung**

SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

EG AV		**EG-Artenschutzverordnung**					
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)					
VS RL		**Vogelschutzrichtlinie**					
	●	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL					
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)					
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen							
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis		BV	Brutverdacht
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler		üD	überfliegender Durchzügler
	Ü	Überflieger	W	Wintergast		BZF	Brutzeitfeststellung
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2					

(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ (Barthel et al., 2018)

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2026 wurden insgesamt 37 Vogelarten im UG festgestellt. Für die Stockente, Waldohreule und den Star konnte ein Brutnachweis in Form eines besetzten Nestes oder fütternden Altvögeln festgestellt werden. 28 Arten nutzen das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). 6 Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten konnten Sperber und Waldohreulen beobachtet werden.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden, im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Bluthänfling, Gartengrasmücke, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Stockente und Wachtel.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Anhang, Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurde lediglich ein Revier der Stockente festgestellt. Die geplante Zufahrt zur Stallanlage befindet sich jedoch in ausreichender Entfernung, sodass Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten sind.

Es wurden 7 regelmäßig auftretende Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, beobachtet (Krüger et al., 2020).

4.2.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im UG geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2026 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Gegenstand der Untersuchungen waren Brutvögel. Es wurde auf andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geachtet, bzw. auf für diese geeignete Biotope.

5.1 Brutvögel

Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung*

Keine Art betroffen

* Reviermittelpunkt / Brutplatz in der Nähe des geplanten Bauvorhabens

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten**

- Bluthänfling (gefährdet in D. und Nds.)
- Gartengrasmücke (besonders geschützt, gefährdet in Nds.)
- Star (gefährdet in D. und Nds.)
- Stieglitz (Vorwarnliste in Nds.)
- Stockente (Vorwarnliste in Nds.)
- Wachtel (Vorwarnliste in D. und Nds.)
- Waldohreule (gefährdet in Nds.)

** Keine Reviermittelpunkte in unmittelbarer Nähe zum geplanten Bauvorhaben

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Nahrungs- und Wintergäste, Überflieger und rastende Durchzügler, Brutzeitfeststellungen

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, für die aber keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese genannten Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2026 im UG festgestellt und sind besonders oder streng geschützte, gefährdete oder auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführte Brutvogelarten.

Bluthänfling, Gartengrasmücke, Star, Stieglitz, Stockente, Wachtel, Waldohreule.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannten Arten zu Schaden kommen könnten, da sich die Reviere außerhalb der überplanten Fläche des Vorhabens befinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten

Die besetzten Reviere befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Da für die Arten im Wirkraum keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒
Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐
Nein ☐

Baubedingt:
Es konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al., 2025; Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2026 für die Stallanlage Otten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die genannten Arten konnte ein Brutnachweis, ein Brutverdacht oder eine erbracht werden.

Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hohltaube, Kohlmeise.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja	☐
Nein	☐

Baubedingt:

Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Durch die Stallanlage selbst oder durch deren Betrieb ist nicht mit Verletzungen oder Tötungen von Individuen der genannten Arten zu rechnen.

Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 ausgeschlossen werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagenbedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und ihren Habitatansprüchen. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zum Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al., 2025; Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2026 für die Stallanlage Otten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die genannten Arten konnte ein Brutnachweis, ein Brutverdacht oder eine erbracht werden.

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stell-flächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeit-raum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor den Arbeiten der Eingriffsbereich durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester und Fledermausvorkommen hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten oder Fledermäuse im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung artenschutzrechtlich gestattet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja	☐
Nein	☐

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Baubedingt:
Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Durch die Stallanlagen selbst oder durch deren Betrieb ist nicht mit Verletzungen oder Tötungen von Individuen der genannten Arten zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:
Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die aufgeführten Arten gelten als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:
Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind unter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 auszuschließen.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört, da durch den Betrieb der Stallanlage keine Gehölze beeinträchtigt werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in / an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025). Aufgrund des begrenzten Angebotes solcher Brutplätze konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al., 2025; Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2026 für die Stallanlage Otten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die genannten Arten konnte ein Brutnachweis, ein Brutverdacht oder eine erbracht werden.

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja	☐
Nein	☐

Baubedingt:

Da keine Gebäude im Zuge des Anlagebaus beeinträchtigt werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Arten ausgeschlossen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Durch die Stallanlage oder durch deren Betrieb werden keine Gebäude beeinträchtigt, sodass ein mögliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Baubedingt:
Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannten Arten erkennbar, da sie häufig sind und an Hofstellen und Gebäuden siedeln.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒
Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐
Nein ☐

Baubedingt:
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen sind.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al., 2025; Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2026 für die Stallanlage Otten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die genannten Arten konnte ein Brutnachweis, ein Brutverdacht oder eine erbracht werden.

Austernfischer, Jagdfasan, Schafstelze.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor den Arbeiten der Eingriffsbereich durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester und Fledermausvorkommen hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten oder Fledermäuse im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung artenschutzrechtlich gestattet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannte Art dort brütet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

Anlage- / Betriebsbedingt:
Durch die Stallanlage selbst oder durch den Betrieb werden keine Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:
Erhebliche Störungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 eingehalten wird.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Durch das Bauvorhaben kann es zu geringen Verdrängungen einzelner Reviere kommen. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen. Arten wie der Jagdfasan könnten sogar im Umfeld der Stallanlage brüten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahmen V1 – V2 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Art neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird ausgeschlossen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2026 für die Stallanlage Otten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die genannten Arten konnte ein Brutnachweis, ein Brutverdacht oder eine erbracht werden.

Schwarzkehlchen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Durch die Stallanlage selbst oder durch deren Betrieb werden keine Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V5 eingehalten wird.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V5 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler im UG nachgewiesen wurden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2026 für die Stallanlage Otten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die genannten Arten wurden als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden.

Dohle, Lachmöwe, Rauchschwalbe, Rotdrossel, Sperber, Wacholderdrossel.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau einer Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder durch die Stallanlage selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler

Baubedingt:
Die aufgeführten Arten nutzten das UG zur Nahrungssuche bzw. zum Durchzug. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Da für die Arten im Gebiet keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒
Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐
Nein ☐

Baubedingt:
Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

6 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Artenschutzes, die vor geplanten oder notwendigen Eingriffen in die Natur stattfinden (vgl. 1.3). Hintergrund ist die Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität betroffener Tierarten bzw. Populationen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 44 Abs. 5 i. V m. § 15 BNatSchG.

6.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen umfassen z.B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Vermeidungsmaßnahme V1:** Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- **Vermeidungsmaßnahme V2**: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- **Vermeidungsmaßnahme V3**: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

  Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor den Arbeiten der Eingriffsbereich durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester und

Fledermausvorkommen hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten oder Fledermäuse im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung artenschutzrechtlich gestattet.

- **Vermeidungsmaßnahme V4:** Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- **Vermeidungsmaßnahme V5:** Die nächtliche Beleuchtung (auch während der Bauphase) ist fledermaus- / insektenfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und muss so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Zudem ist die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren (insbesondere Anzahl und Lichtpunkthöhe). Es sind Leuchten mit LED-Technik oder Natriumdampflampen zu verwenden. Lampen mit einer Temperatur von über 60 °C sollten nicht eingesetzt werden. Lampen nicht mit Wellenlängen unter 590 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten müssen ein abgedichtetes Gehäuse besitzen, um das Eindringen von Tieren zu unterbinden.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Eingriffsbereiches sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. 1.3: 4.).

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der prüfungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erforderlich.

8 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 nicht ein. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel.: (05902) 503702-0
Fax: (05902) 503702-33
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

i.A.

(Dipl. Geogr. Peter Stelzer)

Freren, 18.02.2025

9 Literatur und Rechtsgrundlagen

Aßmann, T., Dormann, W., Främbs, H., Gürlich, S., Handke, K., Huk, T., Sprick, P., & Terlutter, H. (2002). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer*. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *23. Jg. Nr. 2*(02/2003), 70–95.

Bach, L., & Limpens, H. (2003). *Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen*. *Methoden feldökologischer Säugetierforschung*, (2), 263–274.

Barthel, P. H., Bezzel, E., Krüger, T., Päckert, M., & Steinheimer, F. D. (2018). Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. *Vogelwarte*, *56*, 205–224.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: 3 Bände*. AULA Verlag.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2011). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz*.

Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., & Quante, U. (2021). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. In *Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen* (S. 349–362).

Bayerisches Landesamt für Umwelt, LFU. (2020). *Arbeitshilfe: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf*. LFU, Referat 53. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (2018). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)*.

Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G., & Strauch, M. (2012). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 1)* (Bd. 3).

Bundesamt für Naturschutz. (2009). *Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere* (Bd. 1, S. 386). https://www.bfn.de/rote-listen-tiere-pflanzen-und-pilze#anchor-8920

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2014). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Meeresorganismen* (Bd. 2).

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2017). *Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)*.

Büro Froelich & Sporbeck Potsdam. (2010). *Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Hrsg.).

Dietz, C., Helversen, O. von, & Nill, D. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. Franckh-Kosmos, Stuttgart.

Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnermann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J., & Schröder, E. (2005). *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Europäische Kommission (Hrsg.). (2010). *EC Guidance on undertaking new non-energy extractive activities in accordance with Natura 2000 requirements*.

Finch, O.-D. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis* (24. Jg. Nr. 5 Suppl.; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–20). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U., & Ssymank, A. (2017). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands* (Heft Nr. 156; S. 637). Bundesamt für Naturschutz.

Garve, E. (2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *24*(1), 1–76.

Garve, E. (2007). *Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eickhorst, S., Fischer, M., Flade, S., Frick, I., Geiersberger, B., Koop, M., Kramer, T., Krüger, N., Roth, T., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F., & Witt, K. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR)* (1. Auflage). Favoritenpresse GmbH.

Gerlach, B., Dröschmeister, R., Langgemach, T., Berlin, K., Borkenhagen, K., Busch, M., Davids, S., Dierschke, V., Hauswirth, M., Heinicke, T., Kunz, F., König, C., Koffijberg, K., Lindner, K., Markones, N., Morkovin, A., Pertl, C., Trautmann, S., Wahl, J., … Sudfeldt, C. (2025). *Vögel in Deutschland-Bestandssituation 2025*. DDA, BfN, LAG VSW.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (2009). Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 Das G tritt gem. Art. 27 Satz 1 G v. 29.7.2009 I 2542 am 1.3.2010 in Kraft

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 63 (2010).

Grein, G. (2010). *Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen* (Heft 46; S. 1–183). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen.

Gruttke, H., Balzer, S., Binot-Hafke, M., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G., & Ries, M. (2016). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 2)* (Bd. 4).

Haase, P. (1996). *Rote Liste der Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis* (16. Jg. Nr.3; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 81–100). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Hammer, M., & Dr. Zahn, A. (2009). *Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern*. (regionalplan-uvp > Literatur-Dokumente > Fauna > Fledermäuse > Erfassung und Auswertung).

Hauck, M., & Bruyn, U. de. (2010). *Rote Liste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010* (30 Jg. Nr.1; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–84). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Heckenroth, H. (1993). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten-Übersicht* (13. Jg. Nr.6; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 221–226). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz-.

Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands* (Bd. 49/50).

Kirberg, S. (2025). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *44*(1), 1–80.

Krapp, F. (2015). *Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung*. AULA Verlag.

Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S., & Zang, H. (2014). *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz.

Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G., & Brandt, T. (2020). *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen* (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg.; 1., Bd. 2).

Krüger, T., & Sandkühler, K. (2022). Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *41*(2), 111–174.

Laves Binnenfischerei (Hrsg.). (2023). Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) Niedersachsens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *42*(2), 81–132.

Lobenstein, U. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis* (2. Fassung, Stand 01.08.2004; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 32). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands* (Bd. 2). Bundesamt für Naturschutz.

Melter, J., & Schreiber, M. (2000). *Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen* (Band 32, Sonderheft; Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen). NABU, Niedersächsische Vogelkundliche Vereinigung e. V.

Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2018). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Pflanzen* (Bd. 7).

NLWKN. (2011). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen* (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz). https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: 1 Pflanzen und Wirbellose*. Bundesamt für Naturschutz.

Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: 2 Wirbeltiere*. Bundesamt für Naturschutz.

Podloucky, R., & Fischer, C. (2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *33*(4), 121–168.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Gesetz Nr. 1992L0043 — DE — 01.01.2007 — 005.001 — 1, (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 (1992).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009).

Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2021). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 3)* (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.; Bd. 5).

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands* (Bd. 4). Bundesamt für Naturschutz.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands* (Bd. 3). Bundesamt für Naturschutz.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands* (6. Fassung, Bd. 57). Deutscher Rat für Vogelschutz.

Skiba, R. (2009). *Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung* (2., Bd. 648). Westarp Wissenschaften.

Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Lehrke, S., Müller, C., Raths, U., Röhling, M., & Vischer-Leopold, M. (2021). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.*

BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlnie und der Vogelschutzrichtlinie. Bundesamt für Naturschutz.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R., & Sudfeldt, C. (2025). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (Neuauflage 2025).

Theunert, R. (2008a). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *28*(3), 69–141.

Theunert, R. (2008b). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *28*(4), 153–210.

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Gesetz Nr. EWG 338/97, Nr. L 61/8 (1997).

VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Gesetz Nr. EWG 709/2010, L212/1 (2010).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), § Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist (2005).

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

(Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

von Drachenfels, O. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie* (12., Bd. 4).

Hinweise auf Internet-Adressen

https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019 (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

10 Anhang

Blatt Nr. 1 Erfassungsergebnisse 2026- Brutvögel

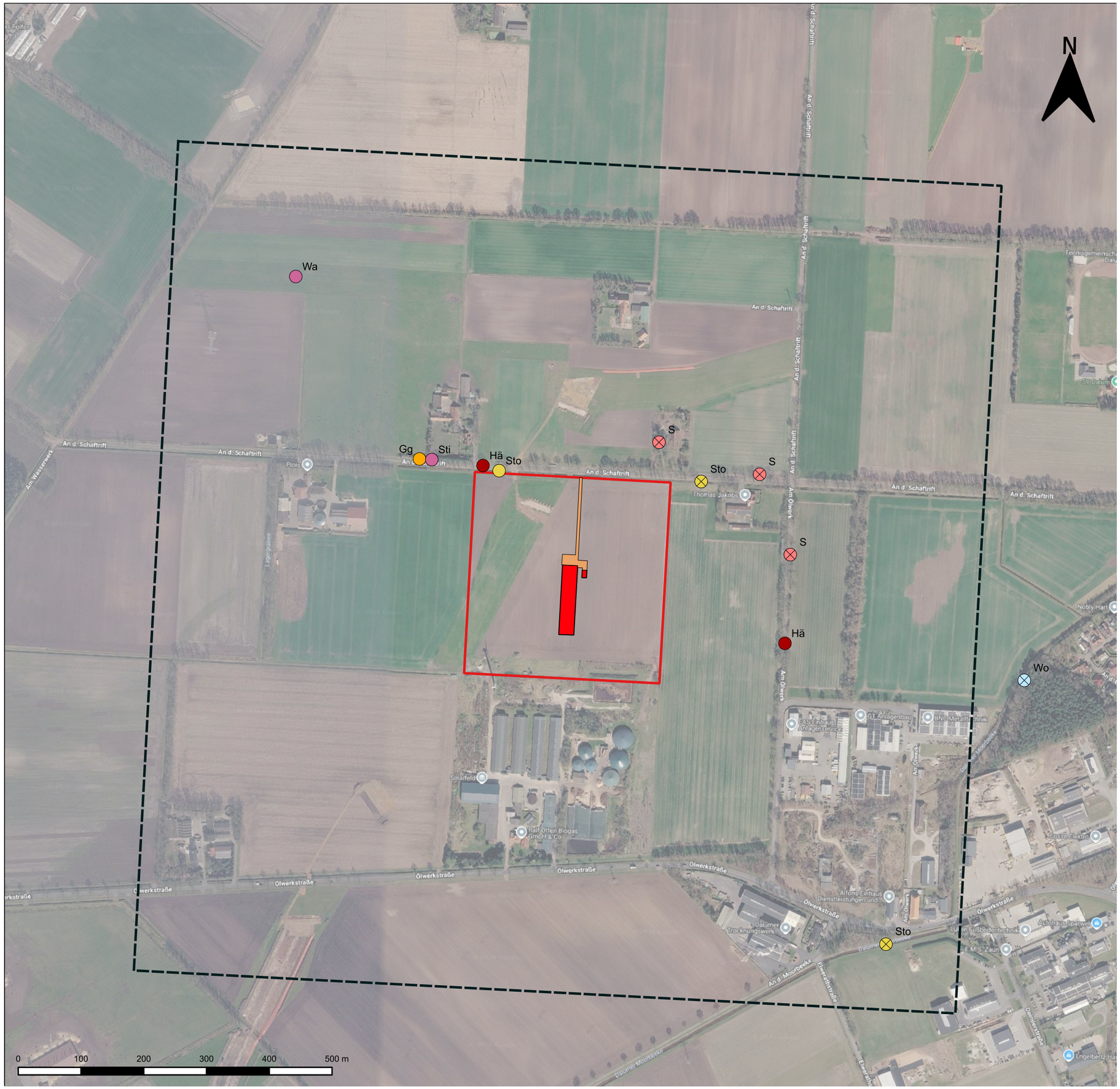

Erfassungsergebnisse 2026
- Brutvögel -

(Erfassungszeitraum: 27.03. - 23.06.2026)

Dargestellt werden die Brutplätze und Reviermittelpunkte gefährdeter und streng geschützter Arten sowie Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

●	Gg	Gartengrasmücke (Reviermittelpunkt)
●	Hä	Bluthänfling (Reviermittelpunkt)
⊗	S	Star (Brutplatz)
●	Sti	Stieglitz (Reviermittelpunkt)
⊗	Sto	Stockente (Brutplatz)
●	Sto	Stockente (Reviermittelpunkt)
●	Wa	Wachtel (Reviermittelpunkt)
⊗	Wo	Waldohreule (Brutplatz)

geplante Stallanlage
geplante Zuwegung
Planfläche
UG (500 m Radius)

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

bearbeitet: hr/lbo | gezeichnet: ir | Datum: 29.07.2026

BV Otten in Geeste Dalum
Errichtung und Betrieb eines Legehennenstalls spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Erfassungsergebnisse Brutvögel

Maßstab:	1 : 6.000
Blatt Nr.:	1
Projekt-Nr:	4319

Auftraggeber: Ralf Otten
Ölwerkstraße 96

49744 Geeste Dalum